

Abschnitt III

Einleitung des H-Verfahrens

1. Die vollstreckungsberechtigten Organe haben im Falle der nicht termingerechten Erfüllung einer ihrem Einzugsrecht unterliegenden vollstreckbaren Forderung am vierten Werktag nach dem gesetzlichen Fälligkeitstermin gegen den Schuldnerbetrieb ein H-Verfahren einzuleiten.
2. Zu diesem Zweck haben sie über den rückständigen Betrag einen Haushaltvollstreckungsauftrag (H-Auftrag) auszufertigen und der für den Schuldnerbetrieb zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank (bei Betrieben der volkseigenen Bauindustrie: der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank) zur Durchführung des H-Verfahrens zuzuleiten.
3. Das vollstreckungsberechtigte Organ benachrichtigt gleichzeitig den Schuldnerbetrieb über die Einleitung des H-Verfahrens.

Abschnitt IV

Inhalt des H-Auftrages

1. Der H-Auftrag ist auf einem vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen und muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung und Anschrift des Schuldnerbetriebes,
 - b) Art der rückständigen Verpflichtung gemäß Abschnitt II,
 - c) Zeitabschnitt, auf den sich der Rückstand bezieht,
 - d) Höhe des Rückstandes,
 - e) Angabe des Kontos, auf welches der eingezogene Betrag zugunsten des vollstreckungsberechtigten Organs zu überweisen ist,
 - f) Angabe der Kontonummer des Schuldnerbetriebes.
2. H-Aufträge sind vom Leiter des vollstreckungsberechtigten Organs zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. Der Leiter kann andere unterschriftsberechtigte Mitarbeiter zur Unterzeichnung von H-Aufträgen ermächtigen.

Abschnitt V

Durchführung des H-Verfahrens

1. Der H-Auftrag muß von der Niederlassung der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank (für die volkseigenen Baubetriebe) nach Maßgabe der vorhandenen Verfügungsmöglichkeiten zu Lasten des Verrechnungs-, Betriebsmittel-, Ausgabenkontos des Schuldnerbetriebes ausgeführt werden.
2. Für die Ausführung von H-Aufträgen gilt die Reihenfolge der Kontoverfügungen gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnungen vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Ver-

kehrsbetriebe, der Groß- und Einzelhandelsbetriebe und der volkseigenen Güter (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 81, S. 8, 21, 15) bzw. gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 81, S. 27). Die in diesen Bestimmungen festgelegte Reihenfolge der Kontoverfügungen gilt bei Durchführung von H-Aufträgen auch gegenüber Schuldnerbetrieben, auf die die vorgenannten Anordnungen nicht zutreffen.

3. Reichen die vorhandenen Verfügungsmöglichkeiten nicht aus, den gesamten Vollstreckungsauftrag auszuführen, so sind von der Bank Teilzahlungen nicht unter 300 DM in Höhe der am Buchungstag verfügbaren Mittel vorzunehmen. Der Vollstreckungsauftrag bleibt bis zu seiner vollständigen Einlösung bei der Bank vorliegen. Die Restbeträge sind aus den in der folgenden Zeit neu entstehenden Verfügungsmöglichkeiten einzulösen.
4. Innerhalb aller Haushaltsverpflichtungen haben H-Aufträge den Vorrang. Liegen mehrere H-Aufträge vor, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bank des Schuldnerbetriebes auszuführen.
5. Bei der Bank vorliegende H-Aufträge werden wie alle fälligen Zahlungen zurückgestellt, wenn der Betrieb bei der Bank zur Sicherstellung der Zahlung von Bruttolöhnen die Ansammlung von Mitteln an den beiden Tagen (bei Handelsbetrieben neun Tage) vor dem Lohnzahlungstag und am Lohnzahlungstag selbst beantragt hat.

Abschnitt VI

Einspruch gegen den H-Auftrag

1. Macht der Schuldnerbetrieb seiner Bank durch Vorlegung entsprechender Unterlagen glaubhaft, daß er den im H-Auftrag geltend gemachten rückständigen Betrag zwischen dem Fälligkeitstermin und dem Eingang des H-Auftrages bei der Bank bereits gezahlt hat, so kann die Bank die Ausführung des H-Auftrages einstweilen aussetzen, bis eine endgültige Weisung des vollstreckungsberechtigten Organs eingegangen ist. Von der einstweiligen Aussetzung der Auftragsausführung hat die Bank das vollstreckungsberechtigte Organ sofort zu benachrichtigen.
2. Sonstige Einsprüche des Schuldnerbetriebes gegen den H-Auftrag können nur gegenüber dem vollstreckungsberechtigten Organ erhoben werden.
3. Über einen Einspruch nach Ziff. 1 oder 2 entscheidet das vollstreckungsberechtigte Organ innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs. Die Entscheidung ist neben dem Schuldnerbetrieb auch seiner Bank mitzuteilen.
4. Solange der Bank des Schuldnerbetriebes nicht durch eine Mitteilung gemäß Ziff. 3 eine Änderung des ursprünglichen H-Auftrages bekanntgegeben wird, führt sie diesen Auftrag aus, es sei denn, daß Einspruch gemäß Ziff. 1 erhoben wird. Wenn